

# RS Vwgh 2001/11/21 95/12/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2001

## Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

ÄrztendienstzulagenV Linz 1990 §3;

ÄrzteG 1984 §1 Abs2;

ÄrzteG 1998 §2 Abs2;

## Rechtssatz

Unter sinngemäßer Heranziehung der zur Gebührlichkeit der Ärztedienstzulage gemäß § 1 der ÄrztedienstzulagenV Linz 1990 angestellten Erwägungen setzt die Gebührlichkeit der Zonenzulage gemäß § 3 dieser Verordnung voraus, dass der Beamte in der Krankenanstalt selbst den ärztlichen Beruf ausübt. Im Gegensatz dazu könnte die bloße Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht über andere Ärzte das Kriterium der Verwendung als Spitalsarzt nicht erfüllen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120152.X04

## Im RIS seit

22.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)